

Unterschiede im Vereinsrecht

	rechtsfähiger Verein	nicht rechtsfähiger Verein
Rechtsgrundlage:	§§ 21 ff BGB	frei nach Art.9 GG, analoge Anwendung der §§ 21 ff BGB zu empfehlen.
Rechtsform	juristische Person des bürgerlichen Rechts	keine Rechtsperson sondern körperschaftlich organisiert
vermögensrechtlich	voll rechtsfähig z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, Grunderwerb	nicht rechtsfähig Eigentum ist Gesamthandvermögen der Mitglieder analog §§ 718, 719 BGB
Gründung	mind. 7 Mitglieder	keine Mindestzahl
Satzung	nach § 25 BGB zu erstellen. gemeinnützig Verein muss Anforderung des Steuerrechts beachten	empfehlenswert gemeinnützig Verein muss Anforderung des Steuerrechts beachten
Rechtsfähigkeit	wird mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erlangt; danach ist Zusatz "e.V." zu führen.	kann nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein; nicht aktiv legitimiert aber passiv legitimiert dann Stellung wie "e.V.", § 50 Abs.2 ZPO.
Grundbuch	Verein kann eingetragen werden	nur als Berechtigte können die Mitglieder eingetragen werden.
Erlöschen	durch Entziehung, Verzicht, Verlust Löschen im Vereinsregister bei Amtsgericht	durch Entziehung, Verzicht, Verlust aber ohne Amtsgericht
Vorstand	eine oder mehrere Personen § 26 BGB	eine oder mehrere Personen § 26 BGB
Haftung	Verein haftet mit seinem Vermögen für Handlungen des Vorstandes § 31 BGB	Der Handelnde haftet neben Verein persönlich nach § 54 S. 2 BGB mit seinem Vermögen. Persönliche Haftung gilt unabhängig ob Vollmacht vorlag, sowohl für den Vor- stand wie für den ohne Vertretungsbefugnis Handelnden. Haftung aus § 54 S. 2 verdrängt § 179 BGB. Der Vorstand als Beschlussorgan und die Mitglieder des Vereins haften nicht.
Gesetz und Formalie	Antrag auf Eintragung im Vereinsregister Einladungen - Fristen Versammlungen Wahlen - Niederschriften Änderungen an Vereinsregister mitteilen Minderheiten beachten	fast frei keine Kontrolle durch Vereinsgericht (s. Parteien) aber: Bindung an die eigene Satzung
Gebühren	für Handlungen des Amtsgerichts	

Unterschiede im Steuerrecht bei gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Vereinen

Die Tabelle soll einen groben Überblick ermöglichen. Im Bedarfsfall können die Einzelheiten in der Broschüre des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz „Steuertipp, Gemeinnützige Vereine“ nachgelesen oder eine Anfrage an das für Vereine zuständige Finanzamt gerichtet werden.

I. Allgemein

Bereich	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
Anerkennungsverfahren	Antrag stellen	---
Satzung	Anerkennung durch Finanzamt und Vereinsrecht beachten	nur Vereinsrecht beachten
Spendenbescheinigung	ja, nach Bestätigung	nein
Prüfung Finanzamt	alle 3 Jahre	wie Betriebsprüfung
Aberkennung Gemeinnützigkeit	rückwirkend Behandlung wie nicht gemeinn. Verein, Steuern nachzahlen bis 10 Jahre	---
Einnahmen	Gewinn unter 30.000 € frei	Alle Gewinne über 3.835 Euro werden versteuert.
Zuwendung an Mitglieder	höchstens 31 € pro Jahr, - Bus, Musik usw. zählen dazu - Freibetrag übertragbar = nein; zugewendet kann nur dem teilnehmenden Mitglied	frei - Zuwendungen können nicht von einem evtl. Gewinn als Betriebsausgaben abgezogen werden; siehe Hinweis zu Betriebsausflug.
Spesen bei Fw.-Tagen (wenn es keine Besuche bei befreundeten Wehren sind)	Spesen sind keine Zuwendung	evtl. Aufwand
Rücklagen	grundsätzlich nicht zulässig, Ausnahmen für große Investitionen	frei
Rücklagen-Betriebsmittel	höchstens in Höhe eines Jahres, (bei begründetem Antrag auch länger)	frei
Altkapital vor Anerkennung	keine Bindung	---
Gewinn-Verwendung	gebunden, nur gemeinnützig spätestens im folgenden Jahr gemeinnützig ausgeben	frei

II. Steuern

Bereich	Gemeinnütziger Verein	Nicht gemeinnütziger Verein
Körperschaftsteuer	keine	bis 3.500 € Gewinn frei, (wie Kleinunternehmer)
Gewerbesteuer	keine	bis 3.750 € Gewinn frei, (wie Kleinunternehmer), die Umsatzhöhe ist ohne Bedeutung Info: Gewinn = Einnahmen (steuerpflichtig) ./. Ausgaben (die mit steuerwirksamen Einnahmen im Zusammenhang stehen)
Umsatzsteuer	Befreiung möglich für Tätigkeiten im ideellen Bereich, im wirtschaftlichen Bereich besteht Umsatzsteuerpflicht, wenn der Vorjahresumsatz über 16.620 Euro liegt	bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen
Zinsabschlagsteuer	frei	Zinsabschlagsteuer 20 - 30 % Zinsen rechnen zum Gewinn bis Freibetragsgrenze
Lohnsteuer	vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	vom Lohn der Arbeitnehmer, Sonderregelung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
Steuerabzug für Bauleistungen	15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt	15 % für Bauarbeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt
Grundsteuer	Befreiung möglich	ja
Grunderwerbsteuer	3,5 % vom Kaufpreis	3,5 % vom Kaufpreis
Erbschaft- und Schenkungssteuer	frei	17 % nach Abzug des Freibetrages von 5.200 €
Kraftfahrzeugsteuer	Befreiung möglich	ja
Lotteriesteuer	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € steuerfrei d) genehmigte und gemeinnützige bis 40.000 € frei	a) Genehmigung vom Ordnungsamt b) 16 2/3 % des Lospreises c) Tombola ohne Geldpreise bis 650 € steuerfrei
Ausgaben für Betriebsausflug	höchstens 31 € jährlich Achtung: Ausgaben werden mit den Ausgaben für Zuwendungen an Mitglieder zusammengerechnet	unbeschränkt, aber gilt als Gewinnausschüttung; unterliegen ab 2002 dem Kapitalertragsteuerabzug (10 % zuzügl. Soli), soweit es sich nicht um Ausschüttungen aus Rücklagen vor 2001 handelt.